

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0817/2020
Amt/Aktenzeichen 60/63BR-2020-848-1	Datum 04.05.2020	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am - / -			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	20.05.2020	Ö

Betreff:

Bauantrag zur Änderung einer Anlage für sportliche Zwecke (Taubertsbergbad):
Errichtung einer temporären Traglufthalle über dem 50 m-Schwimmbecken und Aufstellung von
Sanitär-Containern (befristet auf 3 Jahre), Wallstraße 9, Mainz Hartenberg/Münchfeld,
Gemarkung Mainz, Flur 16, Flurstück 47/38;

hier: Beteiligung des Bau- und Sanierungsausschusses gemäß § 3 Abs. 6 der Hauptsatzung der
Stadt Mainz

Mainz, 11.05.2020

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage stellt der Bau- und Sanierungsausschuss das Einvernehmen
her.

1. Sachverhalt

a) Inhalt des Bauantrages

Die Antragstellerin beabsichtigt die Änderung einer Anlage für sportliche Zwecke (Taubertsbergbad). Es soll eine temporäre Traglufthalle über dem bestehenden 50m-Schwimmbecken für die Dauer der Hallenbadsanierung (ca. 3 Jahre) errichtet werden, die voraussichtlich jeweils von September bis April aufgebaut werden soll. Außerdem werden innerhalb der Traglufthalle die für den Badebetrieb notwendigen Sanitärcontainer aufgestellt.

b) Baurecht

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Mainz-Hartenberg/Münchfeld. Da es sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist der entsprechende Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hallenbad und Freibad dargestellt.

Art der baulichen Nutzung

Das Grundstück wird baulich durch die bestehende Bausubstanz und ihre Nutzung (Schwimmbad) geprägt. Die umgebende Bebauung ist durch Wohnnutzung und nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzung geprägt.

Die Errichtung einer Traglufthalle fügt sich gemäß § 34 BauGB in die bestehende Eigenart der näheren Umgebung, die von einer Atypik geprägt ist, ein.

Maß der baulichen Nutzung

Im unbeplanten Innenbereich wird das Maß der baulichen Nutzung durch das nach außen hin wahrnehmbare Bauvolumen, gebildet aus der Grundfläche (GR) sowie der Trauf- und Firsthöhe, bestimmt. Von nachgeordneter Bedeutung sind die relativen Maßzahlen von Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ).

- Die Grundfläche (GR) der Traglufthalle beträgt 2000,46 m².
- Die geplante Traglufthalle erreicht eine Höhe von 10,40 m. In der näheren Umgebung sind Gebäudehöhen bis zu 24,00 m (Wallstraße 1-5) vorhanden.

Das Maß der baulichen Nutzung fügt sich in den vorhandenen Rahmen ein.

Bauweise

Durch die geplante Traglufthalle bleibt die offene Bauweise gewahrt.

Sonstige Zulassungskriterien

Die Erschließung ist gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewahrt. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Das geplante Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

2. Lösung

siehe Beschlussvorschlag

3. Alternativen

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

gez. Vossler

II. Akte Amtsleiter, anschl. z. d. A